

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung BKA – II/4 (Kultusamt)

Per Mail:
kultusamt@bka.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle Datenschutz)
Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.073.228

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2020-0.837.076

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften geändert werden

Der Datenschutzrat hat in seiner 254. Sitzung am 29. Jänner 2021 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Laut den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf habe in einigen Bereichen die Erfahrung aus den letzten Jahren gezeigt, dass im islamischen Bereich die bisherigen Rechtsgrundlagen einen effektiven Vollzug der Bestimmungen nicht immer hinreichend ermöglicht hätten. Der Entzug der staatlichen Rechtspersönlichkeit einer innerreligiösen Einrichtung, die beim Kultusamt hinterlegt wurde und dadurch den Status als öffentlich-rechtliche Rechtsperson erlangt habe, sei nach den geltenden Bestimmungen auch bei Vorliegen eines Versagungsgrundes (§§ 4, 5 IslamG) nicht möglich. Auch diese Einrichtungen müssten aber die Grundvoraussetzungen im Sinn des Islamgesetzes gewährleisten. Bei Einrichtungen und Funktionsträgern sei nicht immer hinreichend klar, ob diese Teil einer islamischen Religionsgesellschaft waren oder davon unabhängige Rechtspersonen. Ebenso sei die Überprüfung des Inlandsfinanzierungsgebots (§ 6 Abs. 2 – Gebot zur Aufbringung der

Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse – sog. „Auslandsfinanzierungsverbot“) bisher nur anhand der allgemeinen Kooperationsbestimmung des § 25 IslamG möglich. Um eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen, sollen die Bestimmungen dahingehend konkretisiert werden.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

- 2 1. Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG schützt sowohl die personenbezogenen Daten natürlicher als auch die personenbezogenen Daten juristischer Personen. Die DSGVO schützt hingegen nur die personenbezogenen Daten natürlicher Personen.
- 3 Gemäß § 1 Abs. 2 DSG sind – soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt – Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.
- 4 2. Nachdem der Entwurf (auch) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere von Funktionsträgern und -trägerinnen einer bestimmten Religionsgemeinschaft regelt, welche besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO („sensible Daten“) darstellen, müssten entsprechende angemessene Garantien gemäß § 1 Abs. 2 DSG (vor allem Datensicherheitsmaßnahmen, etwa hinsichtlich des Zugriffes auf die Daten und der Protokollierung der Zugriffe, Löschungsverpflichtungen etc.) – sofern diese nicht bereits vorgesehen sind – geregelt werden.
- 5 Allgemein stellt sich hinsichtlich aller im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen die Frage, wie lange diese Daten zur Erreichung des Zwecks gespeichert werden bzw. wann sie gelöscht werden müssen.

- 6 3. Aus dem Gesetzestext geht bei vielen vorgesehenen Datenverarbeitungen nicht ausreichend klar hervor, welchem Zweck diese dienen sollen. Nach dem allgemeinen Grundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO dürfen Daten nur für „festgelegte eindeutige“ Zwecke verarbeitet werden. Daran anknüpfend bestimmt auch die Ermächtigung zur Erlassung nationaler spezifischer Rechtsgrundlagen in Art. 6 Abs. 3 DSGVO, dass der Zweck der Verarbeitung im nationalen Recht festgelegt sein muss.
- 7 Es sollte daher im Gesetz der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung unbedingt ergänzt bzw. präzisiert und die Verhältnismäßigkeit gemäß § 1 Abs. 2 DSG in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden.
- 8 4. Allgemein wird angemerkt, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung – und somit auch die Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO – dem Begutachtungsentwurf offenbar nicht angeschlossen wurden.

B. Artikel 1 – Änderung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Zu Z 1 (§ 11b):

- 9 1. § 11b Abs. 1 sieht eine weitgehende Verpflichtung zur Datenübermittlung durch die (bzw. alle) Dienststellen des Bundes an den Bundeskanzler vor. Dabei lässt die Regelung jedoch völlig offen, welche konkreten personenbezogenen Daten von welchen betroffenen Personen zur „Vollziehung von Angelegenheiten des Kultus“ überhaupt benötigt werden. In diesem Sinne wäre näher zu regeln und in den Materialien entsprechend zu erläutern, was konkret „Angelegenheiten des Kultus“ überhaupt sind und welche Unterlagen (einschließlich Ermittlungsergebnisse) von § 11b Abs. 1 erfasst sind. § 11b Abs. 1 mangelt es somit an dem erforderlichen Detailgrad für eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe zur Ausgestaltung einer Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz das Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff ua.). Zumal es sich hierbei auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO handelt, müsste § 11b Abs. 1 jedenfalls präzisiert werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Festlegung eines Zwecks für die Datenverarbeitung wird zudem auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen unter Pkt. II. A. verwiesen.
- 10 2. Zu § 11b Abs. 2 stellt sich die Frage, welchen regulativen Mehrwert diese Norm verfolgt. Dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, Anwendung finden, ergibt sich bereits aus dem DSG (insbesondere §§ 1 und 4 Abs. 1 DSG). Zudem ist

anzumerken, dass auch die DSGVO als Unionsverordnung unmittelbar anwendbar ist. Auch der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit ergibt sich bereits aus verfassungsrechtlichen Normen (insbesondere § 1 Abs. 2 DSG und Art. 18 B-VG) sowie der DSGVO. Gleiches ist zur Wahrung schutzwürdiger Interessen und zur vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten anzumerken. In diesem Sinne sollten in § 11b Abs. 2 (nur) die Zweckbeschränkung (erster Satz) sowie zusätzlich die angemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen (siehe dazu Anmerkungen unter Pkt. II. A.) geregelt werden.

11 3. Im Gesetz wären jedenfalls auch dem jeweiligen konkreten Zweck entsprechende Aufbewahrungs- und Löschfristen für die einzelnen Datenverarbeitungen vorzusehen, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Entwurf (auch) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO regelt.

12 4. Die Erläuterungen zum Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz sowie zur DSGVO sollten nochmals grundsätzlich überdacht und überarbeitet werden. Selbst wenn die – zu hinterfragende – Annahme zutreffen sollte, dass die gegenständlichen Regelungen keine höhere Eingriffsintensität in das Grundrecht auf Datenschutz als die bisherigen Bestimmungen aufweisen, entbindet dies nicht davon, die nunmehr zweifellos zusätzlich vorgesehenen Datenverarbeitungen in den Erläuterungen entsprechend näher auszuführen und ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit darzulegen. Auch die getätigten Ausführungen zu den Rechtswirkungen der DSGVO können in dieser pauschalen Form aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht geteilt werden.

C. Artikel 2 – Änderung des Islamgesetzes

Zu Z 5 (§ 25):

13 1. Allgemein stellt sich zur (gegenseitigen) Information gemäß § 25 Abs. 1 die Frage, welchem konkreten Zweck diese dienen soll (dies gilt insbesondere auch für die Z 3 und 4). Dies sollte im Gesetz geregelt werden. Fraglich ist insbesondere auch, was „Ereignisse, die eine Angelegenheit dieses Bundesgesetzes berühren“ sind. Diese Wendung wäre im Gesetz zu präzisieren.

14 Weiters ist unklar, über welche – über die Z 1 bis 4 hinausgehenden – weiteren Ereignisse (siehe das Wort „insbesondere“ im Einleitungsteil) zu informieren ist bzw. welche personenbezogenen Daten zu welchem jeweiligen Zweck zu übermitteln sind.

15 Unklar ist auch, was oder wer in Abs. 1 konkret mit dem Begriff „Republik“ in diesem Zusammenhang gemeint ist bzw. wem (welcher Einrichtung, welchem Organ) die Daten jeweils konkret zu übermitteln sind.

16 2. § 25 Abs. 1 Z 1 („Haft“) regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO). Auch diesbezüglich wären angemessene Garantien im Gesetz festzulegen. Fraglich ist, was konkret unter der „Einleitung des Verfahrens“ zu verstehen ist. Auch stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten (bzw. Unterlagen) in diesem Zusammenhang übermittelt werden (etwa auch der konkrete Straftatbestand). Hierbei erscheint zweifelhaft, ob tatsächlich alle Straftatbestände (zB Diebstahl) für den im Gesetz zu ergänzenden Zweck relevant sind. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG und den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO hingewiesen. Die Regelung wäre daher nochmals grundlegend zu prüfen, entsprechend den obigen Anmerkungen zu ergänzen und gegebenenfalls auf die im vorliegenden Zusammenhang tatsächlich relevanten Straftatbestände einzuschränken.

Zu Z 6 (§ 30):

17 Es erscheint unklar, welche anderen gesetzlich vorgesehenen Mittel gemäß § 30 Abs. 4 eingesetzt werden können. Dies wäre entsprechend einzuschränken bzw. näher darzulegen.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

2. Februar 2021

Elektronisch gefertigt